



HESSISCHER LANDTAG

23. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.03.2022

Feststellung der Identität der „unbekannten weibliche Person 1“ („Ella“) – Teil 2

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Identität der Aktivistin „Ella“ (amtlich: „unbekannte weibliche Person 1“) ist nach wie vor unklar. Nachdem sie vom Amtsgericht Alsfeld zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt worden war, legten sowohl Verteidigung als auch Staatsanwaltschaft Berufung ein. Derzeit wird vor dem Landgericht Gießen verhandelt. Die Landesregierung führte auf die Frage (Drucks. 20/6562), ob die Staatsanwaltschaft die Vorlage der schriftlichen Anwaltsvollmacht im Original angefordert hat, aus, dass die Vorlage einer solchen Anwaltsvollmacht nicht erforderlich war, da der (seinerzeitige) Anwalt der Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde. Die Presse berichtete nunmehr, dass „Ella“ vor dem Landgericht Gießen von zwei – dort namentlich genannten – Verteidigerinnen vertreten wird:

→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/473248/46-47>

Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Die bisher als „unbekannte weibliche Person 1“ bekannte Angeklagte „Ella“ hat ihre Identität durch einen Reisepass nachgewiesen und wurde aus der Untersuchungshaft entlassen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Erstreckt sich nach Auffassung der Landesregierung die anwaltliche Schweigepflicht nach § 43a BRAO auch auf die Personalien eines Mandanten, die dieser den Behörden bzw. dem Gericht gegenüber verschweigt?
- Frage 2. Falls 1. unzutreffend: Hat das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft die Verteidigerinnen aufgefordert, den Namen ihrer Mandantin zu nennen?
- Frage 3. Falls 1. unzutreffend: Welche Zwangsmaßnahmen stehen den Behörden bzw. den Gerichten zur Verfügung, einen Verteidiger dazu zu bewegen, die Personalien des Mandanten anzugeben?

Die Fragen 1. bis 3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Überwachung der Erfüllung der anwaltlichen Berufspflichten obliegt nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer. Diese nimmt diese Aufgabe, also auch die Prüfung, wann in Einzelfällen die Schweigepflicht nach § 43a Abs. 2 BRAO verletzt wird, eigenverantwortlich und ohne Vorgaben der Landesregierung im Rahmen ihrer berufsständischen Selbstverwaltung wahr.

- Frage 4. Kann im Falle einer Verurteilung die Verurteilte „Ella“ eine Berufung beim zuständigen Gericht einlegen, ohne ihren Namen anzugeben (bzw. ohne dass die sie vertretenden Anwälte diesen nicht nennen)?

Über die Zulässigkeit einer Berufung entscheidet das Berufungsgericht nach Maßgabe des anwendbaren Prozessrechts in richterlicher Unabhängigkeit.

- Frage 5. Kann die inhaftierte „Ella“ aus der Haft entlassen werden, solange den Behörden ihr Name nicht bekannt ist?

Mit Beschluss vom 9. Mai 2022 hat das Landgericht Gießen den Haftbefehl gegen die Beschuldigte aufgehoben, nachdem diese einen Reisepass vorgelegt hatte. Die Beschuldigte wurde noch am gleichen Tag aus der Haft entlassen.

Frage 6. Auf welche Weise können Tatopfer – wie z.B. verletzte Polizeibeamte – zivilrechtliche Ansprüche gegen Personen geltend machen, deren Identität ungeklärt ist?

Im Strafverfahren besteht für den Verletzten oder seinen Erben die Möglichkeit, einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im sogenannten Adhäsionsverfahren geltend zu machen (§§ 403 ff. StPO). Die Staatsanwaltschaft Gießen hat berichtet, dass durch die beiden geschädigten Polizisten weder in erster noch in zweiter Instanz zivilrechtliche Ansprüche im Adhäsionsverfahren geltend gemacht worden seien.

Im Zivilprozess müssen nach § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO in einer Klageschrift die Parteien bezeichnet werden. Über die Frage, ob eine Partei in einer Klageschrift ausreichend bezeichnet ist, entscheiden allein die jeweils zuständigen Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit.

Wiesbaden, 20. Mai 2022

Eva Kühne-Hörmann